

pädagogischen Prozesse auf dem Gebiet der instrumentalen und vokalen Musikerziehung im Bereich des Bezirkes. Auf der Grundlage zentraler Direktiven und der Weisungen des Mitgliedes des Rates des Bezirkes und Leiters der Abteilung Kultur

— leiten die Bezirksmusikschulen die Musikschulen des Bezirkes an;

— sichern die Bezirksmusikschulen die Einheitlichkeit der Bildungs- und Erziehungsarbeit in allen Formen des Instrumental- und Gesangsunterrichts an Musikschulen, Klubs und Kulturhäusern, in Betrieben, Kooperationsgemeinschaften und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen und nehmen Einfluß auf die politisch und sozial richtige Auswahl von Schülern für weiterführende Einrichtungen;

— übernehmen die Bezirksmusikschulen spezifische Ausbildungsformen, z. B. in der Durchführung von Lehrgängen und im Aufbau von Förderklassen, die nicht von allen Musikschulen des Bezirkes realisiert werden können;

— sichern die Bezirksmusikschulen die Qualifizierung der Lehrkräfte des Bezirkes entsprechend den Rechtsvorschriften;

— beraten die Bezirksmusikschulen die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise in allen Fragen des Musikschulwesens.

(2) Die Bezirksmusikschulen sollen im Instrumental- und Gesangsunterricht vorbildliche Ergebnisse erreichen und darüber hinaus besonders begabte Schüler aus den anderen Musikschulen des Bezirkes durch die Tätigkeit der Fachberater in ihrer musikalischen Entwicklung fördern.

#### § 12

##### Arbeitsweise

(1) Der Direktor der Bezirksmusikschule ist zugleich Bezirksmusikschulinspektor und hat die Aufgabe, im Auftrage des Mitgliedes des Rates des Bezirkes und Leiters der Abteilung Kultur die Direktoren der Musikschulen fachlich-methodisch anzuleiten und zu kontrollieren. Er nimmt Einfluß auf die Instrumental- und Gesangsausbildung außerhalb der Musikschulen.

(2) Zur Lösung der gestellten Aufgaben stehen dem Direktor der Bezirksmusikschule bis zu 4 Stellvertreter mit eigenem Arbeitsbereich zur Verfügung:

- der stellvertretende Direktor für Inspektion,
- der stellvertretende Direktor für Unterricht,
- der stellvertretende Direktor für Schülerangelegenheiten,
- der stellvertretende Direktor für Lehrgänge und Ei\*wachsenenqualifizierung.

(3) Darüber hinaus arbeiten insbesondere zur Anleitung der Lehrkräfte in der bezirklichen Ebene Fachberater für die Fächer:

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| Violine — Viola         | Gesang    |
| Violoncello — Kontrabaß | Akkordeon |

Holzblasinstrumente  
Blechblasinstrumente  
Klavier

Bundinstrumente  
Musiklehre/Vorschul-  
erziehung  
Tanzmusik

(4) Einzelheiten zur Ausübung der Inspektion und zur Tätigkeit der Fachberater regelt der Minister für Kultur.

(5) Die Arbeitsgebiete der stellvertretenden Direktoren sind in einer Arbeitsordnung, die vom Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur zu bestätigen ist, für jede Bezirksmusikschule entsprechend den Erfordernissen festzulegen und abzugrenzen.

#### § 13

##### Struktur

(1) Die Schülerzahl der Bezirksmusikschule wird auf der Grundlage des § 8 dieser Anordnung und des bestätigten Stellenplanes vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, festgelegt. Dabei sind 4 LE (Lehrereinheiten) zusätzlich zu den Festlegungen nach § 8 Abs. 2 zur Sicherung der Bezirksaufgaben, vor allem zur Deckung der Abminderungsstunden, zu gewähren.

(2) Die Beschäftigung von Verwaltungskräften an Bezirksmusikschulen wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

#### III.

##### Gebührenordnung

#### § 14

Für den Besuch der Musikschule, einschließlich der Vorbereitungsklassen für Kinder im Vorschulalter, sowie für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten sind von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften durch die Musikschule festgelegt und dem Schüler einschließlich der Zahlungsbedingungen vor Aufnahme des Unterrichts mitgeteilt.

#### IV.

##### Schlußbestimmungen

#### § 15

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1972 in Kraft. Bis zum Aufbau der Bezirksmusikschule, d. h. spätestens bis zum 1. September 1975, kann hinsichtlich der Anleitung der Musikschulen durch Fachberater und durch den Musikschulinspektor nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften verfahren werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Oktober 1961 über die Musikschulen (GBl. II Nr. 73 S. 479) mit Ausnahme der §§ 11 bis 16 (Gebührenordnung) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1972

**Der Minister für Kultur**

G y s i

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 81